

*Anmerkung zu BGH, Urteil vom 29.4.2014 – VI ZR 137/13 –
Bekanntgabe des Verwandtschaftsverhältnisses eines Kindes zum prominenten Vater (Prominententochter II)* NJW 2014, 2278-2279.

Die Entscheidung irritiert; ihr liegt ein wohl unzutreffendes Verständnis des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu Grunde. Abermals hatte die Adoptivtochter Günther Jauchs, diesmal parallel zu ihrer Adoptivschwester (BGH Aktenzeichen VI ZR 138/13, BeckRS 2014, 10270), gegen die Nennung ihres Namens in einer Presseberichterstattung über ihren prominenten Vater geklagt (vgl. bereits BGHZ 198, BGHZ 198, 346 = NJW 2014, 768 mit ablehnender Anm. Elmenhorst, NJW 2014, 770). Beide Klagen hat der VI. Senat nun abgewiesen.

Zu kritisieren ist, dass der BGH sich wiederum allein auf die Tatsache stützt, dass die Informationen der angegriffenen Berichterstattung bereits vor der Veröffentlichung einer breiten Öffentlichkeit bekannt gewesen seien. Zudem lässt er weiterhin offen, wie sich Kinder einer von den Eltern geschaffenen Medienöffentlichkeit überhaupt wieder wirksam entziehen können.

Zutreffend und im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BGH und des BVerfG hat das OLG Hamburg als Vorinstanz entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines minderjährigen Kindes auch das Interesse umfasse, nicht zu verbreiten, dass es das Kind einer prominenten Persönlichkeit sei. Demgegenüber müsse ein Veröffentlichungsinteresse der Presse jedenfalls dann zurücktreten, wenn kein konkreter Anlass gegeben sei, der ein Interesse der Öffentlichkeit daran begründet haben könnte, über diese Tatsache informiert zu werden (OLG Hamburg, ZUM 2013, 682 = BeckRS 2013, 05174).

Der BGH bejaht zwar eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin, hält diese aber wohl unzutreffend nicht für rechtswidrig. Der beanstandete Zeitungsartikel „Gefragt wie ein Popstar“ behandelt allein und schwerpunktmäßig Günther Jauchs Auftritt in der Frankfurter Goethe-Universität, nicht hingegen seine Familie. Im Zusammenhang mit diesem Bericht erwähnt die Beklagte ausdrücklich Jauchs Diskretion hinsichtlich seines Privatlebens, nur um dann alle seine vier Töchter mit Altersangaben namentlich zu benennen. Eine solche Art der Berichterstattung, die lediglich einen äußeren Anlass selbst schafft, um so tendenziell nur die Neugier der Leser nach Details aus dem Privatleben Prominenter zu befriedigen, ist indes unzulässig (vgl. zur Bildberichterstattung BGH, NJW 2013, 793 = WRP 2013, 814, mit Anm. Elmenhorst, WRP 2013, 756 – Playboy am Sonntag).

Weder bietet das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen generellen Schutz davor, in einem Bericht individualisiert erwähnt zu werden, noch kann die Presse grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden. Die Identifizierung von Jugendlichen ist damit nicht schlechthin unzulässig, verlangt jedoch eine besondere

Sorgfalt seitens der Medien (BVerfG, NJW 2012, 1500 = MMR 2012, 338 – Wilde Kerle). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst ausdrücklich auch das Recht, seine Anonymität zu wahren. Entscheidend ist, ob es ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowohl an dem berichteten Vorgang als auch an der Identität der beteiligten Personen gibt, wie etwa bei Verdachtsberichterstattungen (Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 17 Rn. 7 u. 11).

Bei der gebotenen Abwägung hätte der BGH berücksichtigen müssen, dass die Klägerin unstreitig keinen Anlass dazu gegeben hat, dass über sie in identifizierbarer Weise berichtet werde. Zudem ist sie als zum Zeitpunkt der Berichterstattung zwölfjähriges Kind besonders schutzwürdig. Sie hat sich insbesondere dieses Schutzes auch nicht dadurch begeben, dass sie bewusst in die Öffentlichkeit getreten ist und sich dadurch zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht hat (vgl. BGH, NJW 2013, 2890 Rn. 19 mit Anm. Elmenhorst/Decker, NJW 2013, 2893).

Die vom BGH angenommene bloße Recherchierbarkeit der vergangenen Wortberichterstattungen, die der BGH ausführlich zitiert, kann das notwendige Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht ersetzen. Zudem fehlen Feststellungen dazu, worin ein konkretes Informationsinteresse an dem Namen der Klägerin liegen soll und wer die Informationen in die Welt gesetzt hat. Die „Selbstöffnung“ gegenüber der Öffentlichkeit muss qua Definitionem von der eigenen Entscheidung abhängen, sonst wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung faktisch ausgehöhlt.

Rechtsanwalt Dr. Lucas Elmenhorst, Berlin